



Zentrale Ethikkommission

Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer
Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten
bei der Bundesärztekammer

Jahresbericht 2021 der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer (Zentrale Ethikkommission) in der 9. Amtsperiode 2019 - 2022

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2021.....	3
2.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“.....	4
2.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“	5
2.3. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“	5
2.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“	6
3. Symposium „Ethik im ärztlichen Alltag: 1995 – 2020: 25 Jahre Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer“	7
4. Weitere Themen.....	8
4.1. Geschlechtersensible Sprache in ZEKO-Stellungnahmen.....	8
4.2. Hinweise der Bundesärztekammer zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB...9	
4.3. Ärztlicher Pandemierat der Bundesärztekammer	9
4.4. Muster-Curriculum „Medizinethik“	10
5. Ausblick.....	10
6. Anhang	11
6.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)	11
6.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen.....	11
6.2.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“:	11
6.2.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“:	12
6.2.3. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“:.....	12
6.2.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“:	12
6.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer (in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung).....	13
Impressum	17

1. Einleitung

Das rasch zunehmende Wissen und die stetige Verschiebung der Grenzen des technologisch Machbaren im Bereich der Biomedizin stellen die Gesellschaft und insbesondere die im Gesundheitswesen Tätigen in zunehmendem Maße vor ethische Fragen. Sie ergeben sich beispielsweise mit Blick auf Veränderungen im Arzt-Patienten-Verhältnis, steigende grenzüberschreitende Mobilität, fortschreitende Digitalisierung sowie Verteilungsprobleme und ökonomische Zwänge im Gesundheitswesen. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft stellt die Suche nach allgemeinverbindlichen und -gültigen Antworten auf diese Fragen oft eine Herausforderung dar. Ärztinnen und Ärzte sind nicht nur in ihrem Berufsalltag in besonderer Weise mit diesen ethischen Fragen konfrontiert, sondern können auch in den gesellschaftlichen Diskursen einen wertvollen Beitrag leisten. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat deshalb 1994 die Einrichtung einer unabhängigen und multidisziplinär zusammengesetzten Zentralen Ethikkommission (ZEKO) beschlossen, welche ihre Arbeit im Juli 1995 aufgenommen hat.

Die ZEKO ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und ihrem Statut gemäß der Werteordnung des Grundgesetzes und der ärztlichen Ethik verpflichtet. Adressat der Stellungnahmen der ZEKO ist vor allem die Ärzteschaft, es sind aber auch die interessierte Öffentlichkeit, die Politik und die Fachkreise. Dabei befasst sich die ZEKO sowohl mit aktuell diskutierten ethischen Fragestellungen als auch mit besonders relevanten Themenfeldern, die mitunter noch nicht im Fokus der allgemeinen Diskussion stehen.

Aufgaben und Zusammensetzung der ZEKO sind in ihrem Statut (siehe [Abschnitt 6.3](#)) festgelegt. Die bis zu 16 Mitglieder der ZEKO (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>) müssen über wissenschaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen. Sie werden v.a. unter Berücksichtigung der Vorschläge einschlägiger Institutionen, eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer multidisziplinären sowie für das gesellschaftliche Meinungsspektrum repräsentativen Vielfalt der Perspektiven vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die seit 1997 veröffentlichten Stellungnahmen sind auf der Internetseite der ZEKO abrufbar (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/stellungnahmen/>). Sie sind jeweils im zeitlichen Kontext ihrer Erstellung zu betrachten und basieren auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erkenntnissen der Wissenschaft und geltenden rechtlichen Bestimmungen.

2. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2021

Im Jahr 2021 hat das Plenum unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz insgesamt vier ordentliche und zwei außerordentliche Plenarsitzungen durchgeführt. Beraten wurde insbesondere zu den Sachstandsberichten und Textentwürfen zu den Themen der aktiven Arbeits- und Redaktionsgruppen. Aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Situation wurden die Sitzungen nahezu ausschließlich als Videokonferenzen durchgeführt.

2.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“

Die voranschreitende Digitalisierung ermöglicht die Erhebung, Zusammenfassung und Auswertung großer Datenmengen und erhöht die Möglichkeiten des Einsatzes innovativer Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) auch in der Medizin. Mit KI werden enorme Erwartungen für den medizinischen Fortschritt verbunden, insbesondere im Bereich der Diagnostik und der personalisierten Medizin.

Mit dieser Thematik hat sich die unter der Federführung von Herrn Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath eingerichtete Arbeitsgruppe befasst (siehe [6.2.1](#)). Im Berichtsjahr haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe sieben Videokonferenzen durchgeführt und die Stellungnahme finalisiert, welche dazu beitragen soll, für die ethischen Herausforderungen bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-basierten „Clinical Decision Support Systems“ (CDSS) zu sensibilisieren.

Die ZEKO begrüßt in ihrer Stellungnahme den Einsatz von CDSS – vorausgesetzt, diese tragen dazu bei, die Qualität und Effektivität der Patientenversorgung zu verbessern. CDSS sollen Ärztinnen und Ärzte sowie Patientinnen und Patienten darin unterstützen, eine große Menge klinisch-diagnostischer Informationen für den gemeinsamen Entscheidungsprozess zur Verfügung zu stellen, die Individuums-bezogen und fallorientiert durch integrierte Software-Systeme ausgewählt werden. So detektieren CDSS beispielsweise in der radiologischen Bildgebung auffällige Areale und kommen in der Dermatologie bei der Beurteilung der Malignität von Hautläsionen zur Anwendung. Bereits jetzt können CDSS durch den Einsatz moderner Methoden der Datenverarbeitung bei bestimmten Teilaufgaben Ergebnisse erzielen, die mit denen von Ärztinnen und Ärzten vergleichbar sind oder diese sogar übertreffen, heißt es in der Stellungnahme.

In ihrer Stellungnahme hebt die ZEKO hervor, beim Einsatz von KI liege die Verantwortung und Rechenschaftspflicht für Diagnose, Indikationsstellung und Therapie nach wie vor bei den Ärztinnen und Ärzten. Diese Verantwortung könne nicht an ein CDSS abgetreten werden. Optimale Behandlungsergebnisse würden insbesondere erzielt, wenn CDSS und ärztliches Erfahrungswissen zusammenwirken. Gemäß ZEKO vermögen nur Ärztinnen und Ärzte das Krankheitsbild gesamtbiographisch zu verorten und auch psychische sowie emotionale Faktoren zu berücksichtigen, die sowohl für die Diagnose Gewicht haben als auch für eine angemessene Therapie ausschlaggebend sein können.

Ärztinnen und Ärzte sollten sich weiterhin darüber bewusst sein, dass CDSS Fehler und Verzerrungen aufweisen können und die Prozesse der Systeme häufig nicht hinreichend nachvollziehbar sind. Damit sei die Gefahr fehlerhafter Diagnose- und Therapieempfehlungen verbunden. Die ZEKO fordert daher, dass Ärztinnen und Ärzte (teil-)automatisierte Entscheidungsempfehlungen von CDSS auf Plausibilität überprüfen.

Die Stellungnahme wurde in der Plenarsitzung vom 23.06.2021 von den Mitgliedern der ZEKO einstimmig beschlossen und dem Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 19./20.08.2021 vorgestellt. Sie wurde im Anschluss am 23.08.2021 im Deutschen Ärzteblatt bekannt gemacht und auf der Internetseite der ZEKO veröffentlicht (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/stellungnahmen/entscheidungsunterstuetzung-aerztlicher-taetigkeit-durch-kuenstliche-intelligenz>).

Die Veröffentlichung der Stellungnahme wurde flankiert durch einen Begleitartikel im Deutschen Ärzteblatt „[Künstliche Intelligenz: Teil der ärztlichen Entscheidung](#)“ und eine Pressemitteilung der Bundesärztekammer „[ZEKO: Ärztliche Erfahrung unabdingbar beim KI-Einsatz in der Medizin](#)“.

Die Stellungnahme wurde zudem durch den Federführenden am 08.09.2021 in der Sitzung der Ständigen Konferenz der Geschäftsführungen und der Vorsitzenden der Ethik-Kommissionen der Landesärztekammern vorgestellt. Die Vorstellung ist seitens des Gremiums u.a. gewünscht worden, da bei den Forschungs-Ethik-Kommissionen vermehrt auch Anträge auf die Durchführung von Forschungsvorhaben mit KI eingehen.

Die Stellungnahme wurde weiterhin am 24.09.2021 in der Deutschen Akademie der Gebietsärzte der Bundesärztekammer, die sich in ihrer Sitzung schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des Einsatzes von KI auf den ärztlichen Alltag befasst hat, durch den Federführenden vorgestellt, diskutiert und als wertvolle Orientierungshilfe für die Praxis bewertet.

2.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“

Unter dem Eindruck sich stetig erweiternder medizinischer Möglichkeiten einerseits und einer Bandbreite verschiedener Therapieziele zwischen kurativen und palliativen Ansätzen andererseits sehen sich Behandelnde zunehmend mit der Frage konfrontiert, wann sie von sich aus auf den Einsatz bestimmter medizinischer Maßnahmen verzichten dürfen oder sogar sollten, und in welchen Fällen diese Überlegungen in das Gespräch mit ihren Patientinnen und Patienten eingebracht werden sollten. Unter dem Schlagwort „Futility“ ist eine internationale Debatte darüber entstanden, unter welchen Bedingungen Maßnahmen als sinnlos gelten (müssen) und welche Aufgaben Ärztinnen und Ärzte in einem solchen Entscheidungsprozess haben. Denn was unter Sinnlosigkeit („Medical Futility“ oder kurz: „Futility“) zu verstehen und wann eine medizinische Maßnahme sinnlos („futile“) ist, ist trotz einer jahrzehntelangen Diskussion über „Futility“ weiterhin kontrovers. Dementsprechend groß ist die Unsicherheit in der ärztlichen Praxis.

Mit dieser Thematik befasst sich die unter der Federführung von Frau Dr. phil. Julia Inthorn und Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp eingerichtete Arbeitsgruppe (siehe [6.2.2.](#)), die im Berichtsjahr in sechs Videokonferenzen zu dem Stellungnahmeentwurf beraten hat. Die Verabschiedung und Veröffentlichung der Stellungnahme ist für das erste Halbjahr 2022 geplant.

2.3. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“

Die fortschreitende Digitalisierung des Gesundheitswesens ermöglicht zunehmend, in Behandlungszusammenhängen generierte Gesundheitsdaten auch in der medizinischen Forschung einzusetzen. Der Datenbereitstellung von Behandlungsdaten für die Forschung wird ein großes Nutzenpotential zugeschrieben. Sie soll sowohl Innovationen zur Früherkennung, Prädiktion, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen befördern als auch den für medizinische Zwecke entwickelten KI-Systemen Trainingsdaten liefern, um deren Leistungsfähigkeit zu verbessern. Plakativ formulierte Aussagen wie „Daten helfen heilen“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/daten-helfen-heilen.html>) oder die Bezeichnung von Datenbeständen als einem „Schatz, den es zu heben gilt“ (Bundesministerium für Bildung

und Forschung: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Videos/de/bmbf/7/73/7395_medizin_informatik-ein-schatz-den-es-zu-heben-gilt.html), heben offensiv die Chancen der Nutzung bereits vorhandener Gesundheitsdaten hervor. So wird bisweilen der Anschein erweckt, als seien die Daten aus dem medizinischen Behandlungskontext einfach vorhanden und müssten für Forschungszwecke lediglich zusammengeführt werden. Dies unterschätzt allerdings erheblich den Aufwand und die Prozesse, die notwendig sind, um solche Daten tatsächlich nutzbar zu machen.

Mit dieser Sekundärnutzung von Behandlungsdaten für die Forschung befasst sich die unter der Federführung von Frau Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider und Herrn Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath in der Plenarsitzung vom 30.06.2021 neu eingerichtete Arbeitsgruppe (siehe [6.2.3.](#)).

Dabei betrachtet die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Sachstandsanalyse die aktuell sehr dynamischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene, welche die grenzüberschreitende Nutzung von elektronischen Patientenakten und die Schaffung von Datenräumen vorsehen. Zudem nimmt sie beispielsweise das Spannungsverhältnis bei der für die Datengenerierung wesentlichen Dokumentation in den Blick, welches sich aus den unterschiedlichen Zielen von Behandlung und Forschung ergibt und zu erheblichen Implikationen für das ärztliche Berufsethos führen kann.

Im Berichtsjahr haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe vier Videokonferenzen durchgeführt, in denen u. a. ein Austausch mit dem thematisch ebenfalls betroffenen Dezernat „Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung“ der Bundesärztekammer stattgefunden hat.

Am 03.12.2021 fand auf Einladung der ZEKO ein orientierendes Expertengespräch unter Beteiligung von Vertretern des Forschungsdatenzentrums (FDZ) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), der für die elektronische Patientenakte zuständigen Gematik GmbH, der Medizininformatik-Initiative (MII) sowie der Universität von Kopenhagen statt, welches u.a. Informationen zu den aktuellen und dynamischen Entwicklungen im Bereich der Sekundärnutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke lieferte.

2.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“

Nachdem die Redaktionsgruppe (siehe [6.2.4.](#)) im Berichtsjahr 2020 ein Formular für die gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 des Statuts vorgesehene schriftliche Selbsterklärung zur projektbezogenen Erhebung und Bewertung von Interessenkonflikten oder Befangenheiten der ZEKO-Mitglieder ausgearbeitet hat (siehe hierzu auch [Jahresbericht 2020](#)), wurde sie im aktuellen Berichtsjahr damit beauftragt, eine interne Handreichung für den grundsätzlichen Umgang mit mehr oder weniger gravierenden Interessenkonflikten und Befangenheiten der ZEKO-Mitglieder für die Beratungen in der ZEKO vorzubereiten.

Mit dieser internen Handreichung verfolgt die ZEKO im Interesse der Verfahrenstransparenz den Zweck, dem Vorstand bei seiner Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 des Statuts eine allen Mitgliedern des Gremiums zugängliche Orientierung zu bieten. Allerdings muss die Entscheidung des Vorstands der ZEKO über die weitere Mitwirkung eines ZEKO-Mitglieds und mögliche Konsequenzen jeweils unter Berücksichtigung der individuellen

Umstände getroffen werden. Es können nicht alle möglichen Szenarien in dieser internen Handreichung abgebildet werden.

Die Handreichung wurde von der ZEKO in ihrer Sitzung vom 30.06.2021 konsentiert. Sie soll als vorläufiges Arbeitsergebnis in der jeweils aktuellen Fassung im Interesse eines transparenten Umgangs mit dem Thema „Interessenkonflikte/Befangenheiten“ künftig den Mitgliedern der ZEKO zu Beginn jeder Amtsperiode zur Kenntnis gegeben werden. Im Licht der zukünftig erworbenen Erfahrungen soll die Handreichung evaluiert und weiterentwickelt werden.

3. Symposium „Ethik im ärztlichen Alltag: 1995 – 2020: 25 Jahre Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer“

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat anlässlich des 25. Jahrestages der Konstituierung der ZEKO am 08.10.2021 ein Symposium „Ethik im ärztlichen Alltag“ veranstaltet, bei dem neben einem Rückblick auf die bisherige Tätigkeit der ZEKO auch ein aktueller Ausblick auf zentrale ethische Fragen im ärztlichen Alltag erfolgt ist. So hat das Symposium einen Rahmen für eine gemeinsame Diskussion über die Bedeutung von Ethik im ärztlichen Alltag und mögliche Perspektiven angesichts aktueller Entwicklungen im Gesundheitswesen geboten. Mit dem Symposium wurde weiterhin das wichtige Ziel erreicht, das aktuelle Engagement der ärztlichen Selbstverwaltung in diesem Bereich sichtbar zu machen.

So zeigte der Präsident der Bundesärztekammer, Herr Dr. med. (I) Klaus Reinhardt, bei dem Symposium auf, mit der Einrichtung der ZEKO nehme die Bundesärztekammer bis heute eine Vorreiterrolle ein. Das interdisziplinär besetzte Gremium sei in seiner Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Es entspreche nicht nur dem Selbstverständnis der ZEKO, sondern sei ein wichtiges ethisches Desiderat, dass sie keine berufspolitischen ärztlichen Interessen verfolge. Die ZEKO suche sich ihre Themen, die in der Regel eine besondere Nähe zur ärztlichen Praxis aufweisen, selbst und veröffentliche ihre Stellungnahmen dazu eigenständig.

Der Vorsitzende der ZEKO, Herr Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, unterstrich dies bei dem Symposium und betonte, die Ärzteschaft verfüge als einzige Berufsgruppe mit der ZEKO über ein eigenes gesellschaftsorientiertes und zugleich binnenorientiertes Sprachrohr. Der Fokus ihrer Beratungen liege auf den wohlverstandenen Belangen der Ärzteschaft in ihrer Verantwortung für die Patienten und die Gesellschaft. Der Vorsitzende zeigte weiter auf, die Positionen der ZEKO würden im öffentlichen Diskurs und in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung prominent wahrgenommen.

Das Symposium befasste sich auch mit dem seit den 90er Jahren zunehmenden Aufkommen ethischer Fragen von internationaler Relevanz. Die internationale Bedeutung der Medizinethik ist seitdem beständig gewachsen und damit auch der Bedarf an Vernetzung und Dialog zwischen nationalen und internationalen politikberatenden Ethik-Gremien. Mit diesem Thema befasste sich Frau Prof. Dr. med. Christiane Woopen, vormalige Vorsitzende des Ethikrates der Europäischen Kommission, in ihrem Bericht zu Ethik in Zeiten der Globalisierung. Sie betonte zugleich, die zentrale Bedeutung einer breiten gesellschaftlichen Debatte werde angesichts aktueller Herausforderungen – wie beispielsweise der SARS-CoV-2-Pandemie – besonders deutlich. In der anschließenden Diskussion wurde u. a. wiederholt

betont, dass eine weitere Steigerung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der ZEKO sehr wünschenswert wäre.

Anhand seines Berichts zum aktuellen Entwicklungsstand der außerklinischen und klinischen Ethikberatung erläuterte Herr Prof. Dr. med. Georg Marckmann, langjähriges Mitglied des ZEKO-Vorstands, die ZEKO nehme weiterhin eine wichtige translationale Funktion zwischen ethischer Theorie und medizinischer Praxis ein.

Mit der Ethikberatung im Spannungsfeld der Professionen beschäftigte sich das vormalige ZEKO-Mitglied Frau Prof. Dr. med. Claudia Wiesemann in ihrem Vortrag. Sie unterstrich die Bedeutung vielfältiger Perspektiven in den Kommissionen in einer pluralistischen Gesellschaft. Ein reflektierter Prozess der Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen und Erfahrungswelten erhöhe die Überzeugungskraft der Aussagen einer Kommission beträchtlich.

Das Symposium fand unter Beteiligung von für die Arbeit der ZEKO wichtigen Institutionen und Akteuren statt. So haben neben Vertretern aus Politik und Presse u. a. auch Vertreter der gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des Statuts der ZEKO (siehe Seite 14/15) vorschlagsberechtigten Institutionen teilgenommen.

Ursprünglich sollte das Symposium bereits im Herbst 2020 stattfinden, die Durchführung ließ sich jedoch angesichts der SARS-CoV-2-Pandemie nicht wie geplant realisieren. Aufgrund der Pandemie-bedingt zu beachtenden Schutzmaßnahmen war die Teilnehmerzahl vor Ort begrenzt. Vor diesem Hintergrund wurde die Veranstaltung live im Internet übertragen, so dass weiteren Interessierten eine Teilnahme an dem Symposium per Livestream ermöglicht werden konnte. Der Videomitschnitt ist weiterhin im Internet abrufbar: <https://youtu.be/-0ShQXqmhUY>.

Weiterhin hat sowohl die Bundesärztekammer mit einer [Pressemitteilung](#) als auch das Deutsche Ärzteblatt mit dem Artikel „[Zentrale Ethikkommission: 25 Jahre Engagement für Ethik im ärztlichen Alltag](#)“ über das Symposium berichtet.

4. Weitere Themen

4.1. Geschlechtersensible Sprache in ZEKO-Stellungnahmen

Die ZEKO hat im Berichtsjahr ihre Verfahrensweise für eine möglichst geschlechtersensible Sprache in ihren Stellungnahmen in mehreren Sitzungen diskutiert. Im Ergebnis wurde von den ZEKO-Mitgliedern befürwortet, künftig in ihren Stellungnahmen möglichst häufig geschlechtsneutrale und inklusive Formulierungen, die alle Geschlechter einbeziehen, zu verwenden.

Darüber hinaus soll künftig auf den bisher verwendeten Gender-Disclaimer verzichtet und stattdessen der Gender-Doppelpunkt angewendet werden.

4.2. Hinweise der Bundesärztekammer zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 haben die zuständigen Gremien der Bundesärztekammer, insbesondere der Ausschuss „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ sowie der Ausschuss für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen, vertieft zu den für die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern relevanten Fragen beraten, die sich aus dem Urteil ergeben haben.

Das erarbeitete Papier mit Hinweisen zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen wurde zunächst in der Sitzung des Vorstands der Bundesärztekammer vom 25./26.02.2021 beraten. Nach dieser ersten Lesung ist der überarbeitete Entwurf den Mitgliedern der ZEKO im März 2021 mit der Möglichkeit zur Übermittlung von Anmerkungen aus ihrer Sicht als Einzelexperten zugegangen. Die Rückmeldungen der ZEKO-Mitglieder wurden bei der Überarbeitung sowie bei der erneuten Diskussion in der Sitzung des Vorstands der Bundesärztekammer vom 25./26.03.2021, in der der Entwurf ausführlich beraten wurde, berücksichtigt.

Nachdem sich der Ausschuss für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen unter Berücksichtigung der Diskussionen des 124. Deutschen Ärztetages 2021 und der dort gefassten Beschlüsse (https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/124.DAET/pdf/Beschlussprotokoll_124_Daet_2021_Stand-06.05.2021_mit_numerischen_Lesezeichen.pdf) erneut mit dem Papier auseinandersetzte, wurden die „Hinweise der Bundesärztekammer zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB“ vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 25.06.2021 beschlossen und im Deutschen Ärzteblatt am 26.07.2021 bekannt gemacht sowie auf der Webseite der Bundesärztekammer veröffentlicht (https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_der_BAEK_zum_aerztlichen_Umgang_mit_Suizidalitaet_und_Todeswuenschen_nach_dem_Urteil_des_Bundesverfassungsgerichts_zu_Paragraf_217_StGB_Stand_25.06.2021.pdf).

4.3. Ärztlicher Pandemierat der Bundesärztekammer

Im Interesse einer frühzeitigen Berücksichtigung der ethischen Perspektive in den Beratungen des Ärztlichen Pandemierats der Bundesärztekammer haben sich seitens der ZEKO verschiedene Mitglieder bereit erklärt, bei Bedarf an den Beratungen des beim Präsidenten der Bundesärztekammer neu eingerichteten Gremiums teilzunehmen und so auch einen inhaltlichen Austausch zwischen den Gremien zu gewährleisten.

Nachdem die ZEKO im Februar 2021 gebeten wurde, Vertreter in die Arbeitsgruppe „Ausstiegsszenario“ des Ärztlichen Pandemierats (Leitung: Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Manfred Dietel, stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer) zu entsenden, wurden Herr Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath sowie Frau Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler vom Vorstand der ZEKO für eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe benannt, da beide ethische Kompetenz auf unterschiedlichen Feldern vertreten.

Die temporäre Arbeitsgruppe hatte das Ziel, aus medizinischer Sicht i. S. v. Impulsen aus der Ärzteschaft Eckpunkte zu definieren, mit denen eine Balance zwischen notwendigem Gesundheitsschutz einerseits und einer schrittweisen „Normalisierung“ des gesellschaftlichen Lebens andererseits hergestellt werden könnte. Das Ergebnispapier [„Weiteres Vorgehen zum Umgang mit dem epidemischen Geschehen – Empfehlungen aus ärztlicher Sicht“](#) dieser Arbeitsgruppe wurde am 04.03.2021 veröffentlicht.

4.4. Muster-Curriculum „Medizinethik“

Auf der Grundlage bestehender Curricula einzelner Landesärztekammern wurde unter Beteiligung einer bei der ZEKO eingerichteten Redaktionsgruppe der Entwurf für ein Muster-Curriculum erarbeitet (siehe hierzu auch Jahresbericht 2020). Nachdem die ZEKO in ihrer Sitzung vom 27.11.2020 den kommentierten Entwurf abschließend beraten hat, wurde dieser am 03.02.2021 in der Ständigen Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ der Bundesärztekammer abschließend beraten und dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Beratung und Beschlussfassung empfohlen. Das Muster-Curriculum wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 25./26.02.2021 beschlossen und am 08.03.2021 auf der Internetseite der Bundesärztekammer veröffentlicht (https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Fortbildung/Curricula_und_Materialien/20210308_Curriculum_Medizinethik.pdf).

5. Ausblick

In der ersten Hälfte des Jahres 2022 wird sich die ZEKO hauptsächlich mit dem Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“ beschäftigen. Parallel dazu werden die Arbeiten am Thema „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“ fortgeführt, damit die Beratungen zu diesem Thema nach Möglichkeit in der Ende 2022 auslaufenden 9. Amtsperiode abgeschlossen werden können.

Mit Blick auf den anstehenden Amtsperiodenwechsel werden in der zweiten Jahreshälfte 2022 die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des Statuts der ZEKO (siehe [6.3.](#)) vorschlagsberechtigten Institutionen angeschrieben und um die Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gebeten, damit der Vorstand der Bundesärztekammer auf dieser Basis im Herbst über die personelle Zusammensetzung der ZEKO in der 10. Amtsperiode 2023 - 2025 beraten und beschließen kann.

6. Anhang

6.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. İlhan İlkilic
Dr. phil. Julia Inthorn
Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Tanja Krones
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Vorstand)
Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp
Prof. Dr. med. Georg Marckmann (Vorstand)
Dr. med. Stephan M. Probst
Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch
Prof. Dr. med. Jan Schildmann
Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider
Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz (Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler (Vorstand)

Die Mitgliederübersicht sowie die Lebensläufe der Mitglieder in der aktuellen Amtsperiode sind auf der Internetseite der ZEKO abrufbar: <https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>

6.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen

6.2.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“:

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn (korrespondierendes Mitglied)
Dr. phil. Julia Inthorn
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider

6.2.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“:

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann

Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt

Prof. Dr. med. Wolfram Henn

Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. İlhan İlkilic

Dr. phil. Julia Inthorn (Federführung)

Prof. Dr. med. Dipl. soz. Tanja Krones

Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp (Federführung)

Prof. Dr. med. Georg Marckmann

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

6.2.3. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“:

Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf

Prof. Dr. med. Wolfram Henn

Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

6.2.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“:

Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp (korrespondierendes Mitglied)

Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Tanja Krones

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

6.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer (in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung)

§ 1

Zentrale Ethikkommission

- (1) Bei der Bundesärztekammer wird eine unabhängige und multidisziplinär zusammengesetzte

"Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission)"

errichtet.

- (2) Die Kommission ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Sie hat dabei die Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Lebensschutz ausgeprägt ist, ebenso zu beachten wie die für die ärztliche Tätigkeit und für die biomedizinische Forschung maßgeblichen ethischen Grundsätze, wie sie insbesondere in den Deklarationen des Weltärztebundes niedergelegt sind.

§ 2

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission ist es insbesondere,

- Stellungnahmen zu ethischen Fragen abzugeben, die durch den Fortschritt und die technologische Entwicklung in der Medizin und ihren Grenzgebieten aufgeworfen werden und die eine gemeinsame Antwort für die Bundesrepublik Deutschland erfordern;
- in Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Pflichten bei der ärztlichen Berufsausübung von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen;
- auf Wunsch der Ethikkommission einer Landesärztekammer oder einer Medizinischen Fakultät bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Ethikkommissionen für eine ergänzende Beurteilung einer ethischen Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Verfügung zu stehen.

Die Zentrale Ethikkommission kann ihre Stellungnahmen auch in Form von Empfehlungen oder Richtlinien abgeben.

§ 3

Zusammensetzung der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Kommission hat bis zu 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sollen verschiedene wissenschaftliche Disziplinen repräsentieren. Die Mitglieder sollen über wissen-

schaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen.

- (3) Um eine multidisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, sollen 12 der Mitglieder für die folgenden medizinischen und weiteren wissenschaftlichen Fachrichtungen vertreten sein:
- fünf Vertreter der Medizin, zwei Vertreter der Philosophie oder Theologie, zwei Vertreter der Naturwissenschaften, ein Vertreter der Sozialwissenschaften, zwei Vertreter der Rechtswissenschaften.
- (4) Der Präsident der Bundesärztekammer ist vom Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission zu deren Beratungen zu laden.

§ 4

Berufungsverfahren der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Institutionen nach den Absätzen 4 und 5 berufen.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Vor der Berufung der Mitglieder fordert der Vorstand der Bundesärztekammer die in den Absätzen 4 und 5 genannten Gesellschaften und Einrichtungen auf, Vorschläge zu machen. Dabei werden diese Gesellschaften und Einrichtungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschläge nicht unter dem Gesichtspunkt unterbreitet werden sollen, Repräsentanten der genannten Institutionen zu benennen, sondern dem Vorstand der Bundesärztekammer die Möglichkeit einer breiten Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten aufgrund des Erfahrungsschatzes der Institutionen zu verschaffen, welche diese aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung und der Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Forschung und dabei auftretenden ethischen Fragen haben. Die Vorschläge sollen dem Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission auf dem Felde der Medizin und ihren Grenzgebieten Rechnung tragen.
- (4) Zu Vorschlägen werden unter anderem aufgefordert:
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
 - die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
 - der Wissenschaftsrat
 - der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
 - der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Akademie für Ethik in der Medizin e.V.

- die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- (5) Weiterhin werden zu Vorschlägen aufgefordert:
- die Deutsche Bischofskonferenz
 - die Evangelische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Koordinationsrat der Muslime
- (6) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Präsidenten der Bundesärztekammer persönlich berufen. Eine Vertretung im Amt ist nicht zulässig.
- (7) Legt ein Mitglied der Kommission sein Amt im Laufe der Amtsperiode nieder, so kann eine Neuberufung für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand der Bundesärztekammer erfolgen.

§ 5

Vorstand der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand der Zentralen Ethikkommission. Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahlen finden in einer Präsenzsitzung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können abweichend von Abs. 2 S. 1 Wahlen auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission vor. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden, der auch Sachverständige angehören dürfen, die nicht Mitglieder der Zentralen Ethikkommission sind.
- (5) Bestehen bei der Bundesärztekammer besondere Fachgremien, welche für Fragen zuständig sind, die auch in den Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission fallen, so soll der Vorstand der Zentralen Ethikkommission diese Gremien bei der Vorbereitung der zu prüfenden Fragen konsultieren.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter

ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes der Zentralen Ethikkommission kann der Präsident der Bundesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Umgang mit möglichen Interessenkonflikten oder Befangenheiten

- (1) Liegt ein Grund für einen Interessenkonflikt oder eine Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds vor (vgl. §§ 20, 21 VwVfG) oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat das Mitglied dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission mitzuteilen. Jedes Mitglied hat zu diesem Zweck projektbezogen vor Beratungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit in diesem Fall beeinträchtigen können. Die Zentrale Ethikkommission legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die weitere Mitwirkung dieses Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die in Arbeitsgruppen der Zentralen Ethikkommissionen berufen sind.

§ 8

Sitzungen der Zentralen Ethikkommission

- (1) Der Vorsitzende der Zentralen Ethikkommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
- (2) Die Zentrale Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder unter Hinzuziehung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder in Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenztechnik, oder im schriftlichen Verfahren. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Alle Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden oder sich am schriftlichen Abstimmungsverfahren beteiligenden Mitglieder. Die schriftliche Niederlegung abweichender Voten ist zulässig. Soweit die Beschlüsse der Kommission veröffentlicht werden, können auch abweichende

schriftliche Voten mit Zustimmung des Mitglieds, das dieses Votum abgegeben hat, veröffentlicht werden.

- (4) Der Hergang der Beratungen ist vertraulich. Über ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9

Geschäftsführung der Zentralen Ethikkommission

Die Geschäfte der Zentralen Ethikkommission werden durch die Bundesärztekammer geführt.

§ 10

Kosten

Die mit der Zentralen Ethikkommission verbundenen Kosten trägt die Bundesärztekammer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 11

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission erhalten eine Entschädigung für Reisekosten nach einer vom Vorstand der Bundesärztekammer zu beschließenden Regelung, sofern nicht eine andere Stelle die Kosten trägt.

§ 12

Inkrafttreten

Die novellierte Fassung des Statuts tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Impressum

Bundesärztekammer
Dezernat 6 – Wissenschaft, Forschung und Ethik
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Telefon: 030 400456-466

Telefax: 030 400456-486

E-Mail: dezernat6@baek.de

© Bundesärztekammer Berlin 2022

Stand 10.07.2022